

Statuten & Wahlmodus

*»DIE GRÜNEN - DIE GRÜNE ALTERNATIVE -
OBERÖSTERREICH (GRÜNE)«*

Statuten & Wahlmodus

"DIE GRÜNEN - DIE GRÜNE ALTERNATIVE - OBERÖSTERREICH (GRÜNE)"

STATUTEN	2
1. NAME UND SITZ.....	2
2. ZIELE UND GRUNDWERTE DER PARTEI.....	2
3. AUFBRINGUNG DER FINANZIELLEN MITTEL.....	2
4. MITGLIEDSCHAFT.....	3
5. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	4
6. GLIEDERUNG UND ORGANE.....	4
7. LANDESVERSAMMLUNG.....	4
8. DER ERWEITERTE LANDESVORSTAND (ELV).....	6
9. DER LANDESVORSTAND.....	7
10. DIE RECHNUNGSPRÜFERINNEN.....	9
11. BEZIRKSORGANISATION.....	9
12. TEILORGANISATIONEN.....	9
13. GEMEINDEGRUPPE.....	10
14. DER GRÜNE KLUB.....	10
15. DIE LANDESARBEITSGEMEINSCHAFTEN.....	10
16. DAS SCHIEDSGERICHT.....	10
17. ALLGEMEINE VERFAHRENSBESTIMMUNGEN.....	11
18. WAHLEN.....	12
19. MINDERHEITEN.....	12
20. FUNKTION UND MANDATARINNEN.....	12
21. FINANZIELLE OFFENLEGUNG.....	12
22. URABSTIMMUNG.....	12
23. PARTEIORGAN.....	13
24. AUFLÖSUNG UND VERSCHMELZUNG.....	13
WAHLMODUS	14
1. GÜLTIGKEIT.....	14
2. KANDIDATUR:.....	14
3. STIMMBERECHTIGUNG:.....	14
4. AUSSCHREIBUNG UND VORBEREITUNG DER WAHLEN.....	14
5. WAHLMODUS FÜR DIE KANDIDATUR AUF DER LANDESLISTE.....	14
6. WAHLMODUS FÜR DIE KANDIDATUR AUF DER WAHLKREISLISTE.....	15
7. WAHLMODUS FÜR DEN LANDESVORSTAND.....	15
8. ALLGEMEINE VERFAHRENSBESTIMMUNGEN BEI WAHLEN.....	15
9. MANDAT.....	16

STATUTEN

1. NAME UND SITZ

- 1.1. Die Partei trägt den Namen "DIE GRÜNEN - DIE GRÜNE ALTERNATIVE - OBERÖSTERREICH" (GRÜNE).
- 1.2. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich vorwiegend auf das Bundesland Oberösterreich.
- 1.3. In diesen Tätigkeitsbereich fallen auch kulturelle Veranstaltungen und Aktionen, die einen notwendigen Beitrag zur politischen Bildung leisten.
- 1.4. Sie versteht sich als Teil der grünalternativen Bewegung.
- 1.5. Die GRÜNEN Oberösterreich verstehen sich als Landesorganisation der Bundespartei „DIE GRÜNEN – DIE GRÜNE ALTERNATIVE (GRÜNE)“.

2. ZIELE UND GRUNDWERTE DER PARTEI

- 2.1. Die Grundwerte der Partei lauten: basisdemokratisch, ökologisch, solidarisch, gewaltfrei, selbstbestimmt und feministisch.
- 2.2. Ziel der Partei ist es, an der politischen Willensbildung mitzuwirken und eine offene, menschen- und umweltfreundliche Politik zu machen. Sie ist Teil der Bewegung für Menschenrechte Demokratie und Umweltschutz.
- 2.3. Ziel der Partei ist es, einen Prozess des Gespräches und der Zusammenarbeit zu ermöglichen, der allen demokratisch Gesinnten offensteht.
- 2.4. Ziel der Partei ist die Einflussnahme auf politische Entscheidungen auf allen Ebenen (z.B.: Gemeinderat, Landtag, Nationalrat, Bundesrat, Europaparlament, Interessensvertretungen, ...).
- 2.5. Ziel der Partei ist eine demokratische Organisation von Menschen, die sich in ökologischen, demokratischen, sozialen Bereichen, in der Kultur-, Umwelt- und Friedenspolitik und in der Menschenrechtsbewegung engagieren und für die Gleichberechtigung - im besonderen der Frauen - in Beruf, Politik und in der Gesellschaft eintreten.
- 2.6. Ziel der Partei ist die Fortführung und Verstärkung der vielfältigen Aktivitäten aller Gruppen der Grünen sowie Einzelpersonen im Rahmen der grünalternativen Bewegung. Wir respektieren die Autonomie bestehender Gruppen, Bürgerinitiativen und Bürgerlisten.
- 2.7. Besonderes Augenmerk legen wir dabei auf die Verbesserung der Lebensqualität und die Förderung des ganzheitlichen Denkens.
- 2.8. Faschistische, rassistische, militaristische, sexistische und andere undemokratische Praktiken und Äußerungen haben in unserer Partei keinen Platz.

3. AUFBRINGUNG DER FINANZIELLEN MITTEL

- 3.1. Die Finanzierung der Partei erfolgt durch:
 - 3.1.1. Mitgliedsbeiträge
 - 3.1.2. Spenden
 - 3.1.3. Subventionen öffentlicher und privater Stellen
 - 3.1.4. Sachspenden
 - 3.1.5. Erträge aus Publikationen und eigenen Unternehmungen
 - 3.1.6. Mittel aus der Parteienförderung
 - 3.1.7. ehrenamtliche Arbeitsleistungen
 - 3.1.8. Schenkungen
 - 3.1.9. Erbschaften
- 3.2. Diese Mittel sind Gemeingut der Partei und dienen zur Deckung der Kosten.

- 3.3. Vermögenswerte der Partei dürfen nur auf den Namen der Partei "DIE GRÜNEN - DIE GRÜNE ALTERNATIVE - OBERÖSTERREICH" angelegt werden.

4. MITGLIEDSCHAFT

- 4.1. Mitglied kann jede Person werden, die sich zu den Zielen, Grundwerten und Programmen der GRÜNEN Oberösterreich bekennt und in diesem Sinne tätig werden will.
- 4.2. Personen, die antidemokratisches, insbesondere faschistisches, rassistisches, militaristisches und sexistisches Gedankengut vertreten, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen (sexistisch = Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes).
- 4.3. Beitritt:
- 4.3.1. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung bei der Landesorganisation und ist der Bezirksorganisation zu melden.
- 4.3.2. Der Status als Mitglied beginnt mit der Entrichtung des Jahresmitgliedsbeitrages. Der Landesvorstand führt eine ständig aktualisierte Liste aller Mitglieder.
- 4.4. Mitgliedsbeitrag
- 4.4.1. Die Landesversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- 4.4.2. In besonderen Fällen kann ein Mitglied auf Antrag durch den Landesvorstand für eine bestimmte Zeit von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages teilweise oder zur Gänze befreit werden.
- 4.5. Beendigung der Mitgliedschaft:
- 4.5.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
- 4.5.2. freiwilligen Austritt
- 4.5.3. Ausschluss
- 4.5.4. Streichung
- 4.5.5. Tod - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
- 4.5.6. Der Austritt ist dem Landesvorstand mitzuteilen. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten der Partei gegenüber.
- 4.5.7. Bei groben Verstößen gegen die Parteiinteressen kann ein Mitglied vom Landesvorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann schriftlich Berufung innerhalb eines Monats beim Erweiterten Landesvorstand (ELV) eingebracht werden.
- 4.5.8. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Landesvorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den Jahresbeitrag nicht entrichtet.
- 4.6. Ruhendstellen der Mitgliedschaft:
- 4.6.1. Während laufender strafrechtlicher Gerichtsverfahren eines Mitgliedes oder bis zur Klärung eines parteischädigenden Verhaltens kann der Landesvorstand eine Mitgliedschaft ruhend stellen.
- 4.6.2. Diese ist zu terminisieren und darf ein Jahr nicht übersteigen. Bei länger dauernden Verfahren kann der Erweiterte Landesvorstand jährlich eine Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr beschließen.
- 4.6.3. Gegen die Ruhendstellung kann schriftlich Berufung innerhalb eines Monats beim Erweiterten Landesvorstand eingebracht werden.
- 4.7. Grüne - Grüne Bildungswerkstatt
Mitglieder der Partei sind automatisch Mitglieder der Grünen Bildungswerkstatt Oberösterreich.
- 4.8. Doppelmitgliedschaft
Mitgliedschaften und/oder Kandidaturen bei konkurrierenden Parteien schließen eine Mitgliedschaft bei den GRÜNEN aus.

5. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 5.1. Jedes Mitglied setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Ziele und Grundsätze der GRÜNEN ein und unterlässt alles, worunter das Ansehen und die Ziele der Partei leiden könnten. Die Mitglieder beachten die Statuten und die Beschlüsse der Parteiorgane. Sie sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages in der von der Landesversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 5.2. Jedes Mitglied hat Stimmrecht bei Landes-, Wahlkreis-, Bezirks- und Gemeindeversammlungen.
- 5.3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Einbringung von Resolutionen und Anträgen an die Landesversammlung.
- 5.4. Jedes Mitglied hat bei Landes-, Wahlkreis-, Bezirks- und Gemeindeversammlungen das aktive und passive Wahlrecht.
- 5.5. Jedes Mitglied hat das Recht an allen Sitzungen der GRÜNEN Oberösterreich teilzunehmen. (Redezeit und Stimmrecht regelt die jeweilige Geschäftsordnung.)
- 5.6. Zwei Monate nach der erstmaligen Entrichtung des Jahresmitgliedsbeitrages kann das Mitglied von den Rechten Gebrauch machen.

6. GLIEDERUNG UND ORGANE

Organe der GRÜNEN Oberösterreich sind:

- 6.1. die Landesversammlung
- 6.2. der Erweiterte Landesvorstand (ELV)
- 6.3. der Landesvorstand
- 6.4. die RechnungsprüferInnen
- 6.5. die Bezirksorganisationen
- 6.6. die Teilorganisationen
- 6.7. die Gemeindegruppen
- 6.8. der Grüne Klub (Landtag)
- 6.9. die Landesarbeitsgemeinschaften
- 6.10. das Schiedsgericht

7. LANDESVERSAMMLUNG

- 7.1. Die Landesversammlung ist das oberste entscheidende Gremium der Partei. Ihre Beschlüsse sind für alle anderen Parteiorgane bindend (ausgenommen Schiedsgericht und RechnungsprüferInnen).
- 7.2. Die Landesversammlung besteht aus den Mitgliedern.
- 7.3. Den Vorsitz führt das Präsidium.
 - 7.3.1. Der Erweiterte Landesvorstand ernennt vier Mitglieder, die von der Landesversammlung bestätigt werden.
 - 7.3.2. Das Präsidium bereitet mit dem Landesvorstand und dem Erweiterten Landesvorstand die Landesversammlung vor.
 - 7.3.3. Das Präsidium überprüft eingegangene Anträge auf Statutenkonformität und weist sie den entsprechenden Gremien zur Behandlung zu. Weiters klärt das Präsidium mit der/dem AntragstellerIn etwaige Unklarheiten in der Formulierung.
 - 7.3.4. Wird ein Antrag abgewiesen, so ist der Landesvorstand verpflichtet mit der/dem AntragstellerIn Kontakt auf zu nehmen, um deren/dessen Vorstellungen gerecht werden zu können.
- 7.4. Sitzungen der Landesversammlung sind öffentlich. Jedes Mitglied hat Äußerungsrecht und Antragsrecht.
- 7.5. Die Landesversammlung tagt mindestens einmal jährlich und ist vom Landesvorstand einzuberufen.

- 7.6. Zwei Landesversammlungen an einem Tag oder an zwei aufeinanderfolgenden Tagen sind unzulässig.
- 7.7. Die Einladung ergeht schriftlich an alle Mitglieder, wobei die vorläufige Tagesordnung enthalten sein muss. Dies muss mindestens zwei Wochen vor der Landesversammlung stattfinden. Bei besonderer - in der Einladung begründeter - Dringlichkeit, kann diese Frist auf wenigstens eine Woche verkürzt werden. Die ordnungsgemäß eingelangten Anträge, sind den Mitgliedern vorzulegen.
- 7.8. Die Landesversammlung ist nicht mehr beschlussfähig, wenn nur mehr 2/3 der zu Beginn der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten anwesend sind.
- 7.9. Eine außerordentliche Landesversammlung ist vom Landesvorstand einzuberufen:
- 7.9.1. auf Beschluss der ordentlichen Landesversammlung
 - 7.9.2. auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder
 - 7.9.3. auf Antrag des Landesvorstandes
 - 7.9.4. auf Antrag des Erweiterten Landesvorstandes
- 7.10. Der Landesversammlung sind vorbehalten:
- 7.10.1. Die Beschlussfassung über Programme mit Zweidrittelmehrheit. Minderheitspositionen, die mindestens 30 % der abgegeben gültigen Stimmen erhalten, müssen als solche gekennzeichnet in das Programm aufgenommen werden.
 - 7.10.2. Die Beschlussfassung über die Statuten mit Zweidrittelmehrheit.
 - 7.10.3. Die Beschlussfassung über Fusionierung und Auflösung der Partei mit Zweidrittelmehrheit.
 - 7.10.4. Die Beschlussfassung über taktische Wahlbündnisse (= Weiterbestand organisatorischer und finanzieller Selbständigkeit) und deren Teilnahme an Wahlen mit Zweidrittelmehrheit.
 - 7.10.5. Die Entscheidung über die Reihenfolge der KandidatInnen für die Landtags- und Nationalratswahlen im Wahlkreis Oberösterreich.
 - 7.10.6. Auf Zweidrittelbeschluss kann die Landesversammlung KandidatInnen für den Nationalrat, bzw. für den Landtag von der Wahlliste streichen.
 - 7.10.7. Die Aufnahme der Teilorganisationen, Gemeinde- und Bezirksgruppen.
 - 7.10.8. Die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes und der RechnungsprüferInnen.
 - 7.10.9. Die Genehmigung
 - 7.10.9.1. des Rechenschaftsberichtes des Landesvorstandes
 - 7.10.9.2. des Rechnungsberichtes
 - 7.10.10. Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Beitrags- und Kassenordnung.
 - 7.10.11. Die Beschlussfassung über die von der Landesversammlung ordnungsgemäß zugelassenen Dringlichkeitsanträge.
- 7.11. Anträge:
 Anträge müssen spätestens 10 Tage vor der Landesversammlung dem Landesvorstand zugegangen sein, welcher für die Weitergabe an das Präsidium und an die Mitglieder sorgt. Alle rechtzeitig eingegangenen statutenkonformen Anträge kommen zur Abstimmung.
 Dringlichkeitsanträge müssen schriftlich vorgelegt werden. Die Dringlichkeit muss nach einer Pro- und Contrarede mit mindestens zwei Drittel der gültigen Stimmen zuerkannt werden.
 Anträge zum Statut, zur Abwahl von FunktionärInnen und zur Aufforderung an MandatarInnen zum Mandatsverzicht, sowie zu Wahlbündnissen, zu Auflösung und Fusionierung können jedoch nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.
- 7.12. Protokoll:
 Beschlüsse und Wahlergebnisse der Landesversammlung sind zu protokollieren. Das

Protokoll ist von der/vom ProtokollführerIn sowie von mindestens 2 Präsidiumsmitgliedern zu unterzeichnen.
Das Protokoll muss auf der nächstfolgenden Landesversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. (1. Tagesordnungspunkt). Schriftliche Einwendungen müssen dem Protokoll angeschlossen werden.

8. DER ERWEITERTE LANDESVORSTAND (ELV)

8.1. Ihm gehören an:

- 8.1.1. der Landesvorstand
- 8.1.2. pro Bezirksorganisation 1 VertreterIn (18 Bezirksdelegierte)
- 8.1.3. je 1 VertreterIn der Teilorganisationen
- 8.1.4. die öö. MandatarInnen der GRÜNEN im Oö. Landtag, Nationalrat, Bundesrat und Europaparlament,
- 8.1.5. die öö. Mitglieder des Bundesvorstandes und Erweiterten Bundesvorstandes (EBV)
- 8.1.6. ein/e VertreterIn der Grünen Bildungswerkstatt Oö.
- 8.1.7. vom Landesvorstand bestellte BeraterInnen ohne Stimmrecht
- 8.1.8. ein Wahlkampfteam zu Wahlzeiten ohne Stimmrecht
- 8.1.9. zwei Vertreterinnen der Grünen Frauenorganisation Oberösterreich mit Stimmrecht. (Dieses Stimmrecht gilt so lange, bis die Parität in der politischen Vertretung erreicht ist.)

8.2. Er tagt mindestens sechsmal im Jahr.

8.3. Er hat folgende Aufgaben:

- 8.3.1. Die Beschlussfassung im Rahmen des Programmes und der Beschlüsse der Landesversammlung, die auf Grund der Dringlichkeit nicht der Landesversammlung vorgelegt werden können.
- 8.3.2. Die Beschlussfassung des Budgets
- 8.3.3. Die Beschlussfassung über die SprecherInnenrollen der Partei auf Vorschlag des Landesvorstandes
- 8.3.4. Die Festlegung der formellen Kriterien für interne Wahlen sowie die Entscheidung über das Prozedere von internen Wahlen (vgl. Punkt 4 und 5 im Wahlmodus)
- 8.3.5. Die Beschlussfassung der endgültigen Wahllisten für die Wahlen zum Oö. Landtag und die Oö. Wahlliste für den Nationalrat.
- 8.3.6. Die Koordination und Unterstützung der Bezirksorganisationen, Teilorganisationen, Gemeindegruppen und Initiativen
- 8.3.7. Die Koordination der landesweiten Arbeit
- 8.3.8. Die Kooptierung von Mitgliedern des Landesvorstandes, falls ein Mitglied ausscheidet
- 8.3.9. Zu Vorwahlzeiten kann der Erweiterte Landesvorstand ein Wahlteam (SpitzenkandidatInnen, die keinen Sitz im Landesvorstand haben) in den Landesvorstand kooptieren.
- 8.3.10. Die laufende Kontrolle des Landesvorstandes
- 8.3.11. Die Nominierung der öö. Mitglieder des Bundesrates und der Landesregierung
- 8.3.12. Die Bestellung des Verhandlungsteams im Falle von Parteienverhandlungen
- 8.3.13. Die Bestellung der Mitglieder des Koordinationsausschusses
- 8.3.14. Die Beschlussfassung über Regierungs- und Arbeitsabkommen auf Landesebene
- 8.3.15. Er wählt
 - 8.3.15.1. Die Delegierten zum Kongress der Europäischen Grünen

8.3.15.2. zusätzlich zur/zum Landesgeschäftsführer/in eine/n Delegierte/n zum Erweiterten Bundesvorstand (EBV) sowie zwei Stellvertretende EBV-Delegierte (alle aus dem Kreis der Mitglieder des Erweiterten Landesvorstands). Die Funktionsdauer beträgt zwei Jahre.

8.3.15.3. Delegierte zum Bundeskongress (BUKO)

Der ELV wählt jene Delegierten, die nicht laut Schlüssel delegiert wurden.

Delegiertenschlüssel (26 Delegierte laut Bundesstatut):

- je ein/e Delegierte/r der Bezirksorganisationen
- 2 Delegierte der Grünen Bildungswerkstatt OÖ
- alle Mitglieder des Landesvorstands

Die restlichen BUKO-Delegierten wählt der Erweiterte Landesvorstand.

Die Mitglieder des Landtagsklubs nehmen zusätzlich zu den Delegierten an Bundeskongressen teil. (analog Satzung der Bundespartei „DIE GRÜNEN – DIE GRÜNE ALTERNATIVE (GRÜNE)“)

Im Falle des Ausscheidens delegiert das jeweilige Organ nach.

Die Delegation beträgt zwei Jahre.

Im Falle der Verhinderung nominiert der Erweiterte Landesvorstand einmalig nach.

- 8.4. Er nominiert die Mitglieder des Präsidiums der Landesversammlung.
- 8.5. Dem Erweiterten Landesvorstand ist mindestens einmal jährlich ein Tätigkeitsbericht der Landtagsfraktion, der Abgeordneten zum Nationalrat, der Mitglieder des Bundesrates und der Abgeordneten zum Europaparlament sowie von den MandatarInnen der gesetzlichen Interessenvertretungen (z.B. Vertretung in der Wirtschaftskammer, ÖH) vorzulegen und auf der Grünen Internet-Plattform zu veröffentlichen.
- 8.6. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % der stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Landesvorstands anwesend sind. Eine Stunde nach Beginn der ELV-Sitzung ist der Erweiterte Landesvorstand auch dann beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

9. DER LANDESVORSTAND

9.1. Der Landesvorstand wird von der Landesversammlung gewählt.

9.2. Die Funktionsdauer beträgt zwei Jahre.

9.3. Die Anzahl der auf der Landesversammlung zu wählenden Mitglieder des Landesvorstandes wird von der Landesversammlung festgelegt. Die Landesversammlung legt die Aufgabenverteilung des Landesvorstandes fest. Die Aufgabenteilung muss FinanzreferentIn, LandessprecherIn und GeschäftsführerIn beinhalten.

9.3.1. Folgende Mitglieder werden mit Sitz und Stimme dem Vorstand beigezogen:

9.3.1.1. Die/Der Klubobfrau/Klubobmann des Grünen Klubs im Oö. Landtag.

9.3.1.2. Die/Der Obfrau/Obmann der Grünen Bildungswerkstatt Oberösterreich

9.3.1.3. Das/Die Grüne/n Mitglied/er einer Landesregierung

9.3.1.4. Zusätzlich zur/zum Klubobfrau/Klubobmann wird von der Landesversammlung ein Mitglied des Grünen Landtagsklubs in den Landesvorstand gewählt.

9.3.2. Zu Vorwahlzeiten kann der Erweiterte Landesvorstand ein Wahlteam (SpitzenkandidatInnen, die keinen Sitz im Landesvorstand haben) in den Landesvorstand kooptieren.

- 9.4. Aufgaben von LandessprecherIn und GeschäftsführerIn:
- 9.4.1. Die/Der LandessprecherIn und die/der GeschäftsführerIn sind befugt DIE GRÜNEN Oberösterreich nach außen zu vertreten.
- 9.4.2. Die/Der LandessprecherIn und/oder die/der GeschäftsführerIn setzen Beschlüsse der anderen Organe um.
- 9.4.3. Die/Der LandessprecherIn und die/der GeschäftsführerIn sind entscheidungsbefugt im Rahmen des Programmes und der Beschlüsse der Landesversammlung, des Erweiterten Landesvorstandes oder des Landesvorstandes und in allen Fragen, die auf Grund der Dringlichkeit nicht erst anderen Organen vorgelegt werden können. Diese Entscheidungen sind aber nachträglich den jeweiligen Gremien vorzulegen.
- 9.5. Aufgaben der/des GeschäftsführerIn
- 9.5.1. Die/Der GeschäftsführerIn regelt - gemeinsam mit der/dem FinanzreferentIn - die finanziellen Belange und den Schriftverkehr.
- 9.5.2. Die/Der GeschäftsführerIn beruft den Landesvorstand und den Erweiterten Landesvorstand ein.
- 9.5.3. Die/Der GeschäftsführerIn ist entscheidungsbefugt im Bereich der Infrastruktur und des Personals der GRÜNEN Oberösterreich.
- 9.5.4. Die/Der GeschäftsführerIn vertritt Oberösterreich als eine/r von zwei Delegierten im Erweiterten Bundesvorstand.
- 9.6. Die Funktion der GeschäftsführerIn/des Geschäftsführers ist mit einem Landtags-, Nationalrats-, Bundesrats- und Europaparlamentsmandat unvereinbar. Wird ein/e GeschäftsführerIn in den Landtag, Nationalrat, Bundesrat oder in das Europaparlament gewählt, endet die Funktion automatisch mit der nächsten Vorstandswahl, die innerhalb eines halben Jahres stattzufinden hat.
- 9.7. Aufgaben der/des FinanzreferentIn
- 9.7.1. Die/Der FinanzreferentIn verwaltet das Barvermögen, die Konten und das Vermögen der GRÜNEN Oberösterreich in Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand. Sie/Er führt die Inventarliste der GRÜNEN Oberösterreich.
- 9.8. Aufgaben des Landesvorstands
- 9.8.1. Der Landesvorstand setzt die Beschlüsse der anderen Organe um und gibt Erklärungen ab.
- 9.8.2. Der Landesvorstand ist entscheidungsbefugt im Rahmen des Programmes und der Beschlüsse der Landesversammlung oder des Erweiterten Landesvorstandes in allen Fragen, die auf Grund der Dringlichkeit nicht erst anderen Organen vorgelegt werden können. Diese Entscheidungen sind aber nachträglich den jeweiligen Gremien vorzulegen.
- 9.8.3. Der Landesvorstand bestellt - in Absprache mit dem Grünen Klub und der Grünen Bildungswerkstatt - das Redaktionsteam des Parteimediums.
- 9.9. Der Landesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 9.9.1. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 9.9.2. Enthaltungen gelten als Gegenstimmen.
- 9.10. Wird der Landesvorstand beschlussunfähig, so gehen seine Agenden auf den Erweiterten Landesvorstand über. Innerhalb von sechs Wochen ist eine Landesversammlung mit Neuwahl einzuberufen.
- 9.11. Der Landesvorstand legt der Landesversammlung einen jährlich zu erstellenden Rechenschaftsbericht vor.
- 9.12. Dem Landesvorstand obliegt die Erstellung des jährlichen Budgetvoranschlags, der dem Erweiterten Landesvorstand vorzulegen ist.
- 9.13. Dem Landesvorstand obliegt die Personalhoheit.
- 9.14. Bei groben Verstößen gegen die Parteiinteressen kann der Erweiterte Landesvorstand das Landesvorstandsmitglied mit Zweidrittelmehrheit abberufen.

Dieser Beschluss ist jedoch der Landesversammlung als Antrag vorzulegen.

10. DIE RECHNUNGSPRÜFERINNEN

- 10.1. Die RechnungsprüferInnen werden von der Landesversammlung gewählt.
- 10.2. Ihre Funktionsdauer beträgt zwei Jahre.
- 10.3. Sie überprüfen die Finanzgebarung der Landesorganisation und erstatten hierüber der Landesversammlung jährlich Bericht.
- 10.4. Die RechnungsprüferInnen dürfen nicht Mitglieder des Landesvorstandes sein.

11. BEZIRKSORGANISATION

- 11.1. Die Bezirksorganisationen organisieren sich aus den Mitgliedern der GRÜNEN Oberösterreich.
- 11.2. Sie führen die Bezeichnung: DIE GRÜNEN + Bezirksname.
- 11.3. Bezirksorganisationen können vom Landesvorstand zu Organisationseinheiten zusammengeschlossen werden. Dies setzt die Zustimmung der betroffenen Bezirksorganisationen voraus.
- 11.4. Bezirksorganisationen werden von einem gewählten Vorstand geführt.
- 11.5. Die Bezirksorganisationen bestimmen autonom über ihre Arbeitsweise.
- 11.6. Sie entsenden je eine/n VertreterIn in den Erweiterten Landesvorstand und in das Schiedsgericht und nominieren eine/n Ersatz-Delegierte/n für den Erweiterten Landesvorstand (alle aus dem Kreis des Bezirksvorstands).
- 11.7. Sie entsenden eine/n Delegierte/n und eine/n Ersatz-Delegierte/n zum Bundeskongress. (beide aus dem Kreis des Bezirksvorstands).
- 11.8. Sie beschließen Aktionen und Initiativen. Sie leisten Zielgruppenarbeit im Sinne des Grünen Programms. Sie können alle Einrichtungen der GRÜNEN Oberösterreich benützen
- 11.9. Sie erhalten adäquat ihrer Mitgliederzahl Parteigelder, die sie statutengemäß verwenden. Die genaue Aufteilung der Mitgliedsbeiträge wird in der Beitrags- und Kassenordnung festgelegt.
- 11.10. Die Vorstände der Bezirksorganisationen sind verantwortlich für alle finanziellen Angelegenheiten der Bezirksorganisationen. Über die Finanzen der Bezirksorganisationen ist zumindest eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sowie eine Anlagenliste zu führen und die Verwendung der Mittel der Landespartei nachzuweisen.
- 11.11. Für die KandidatInnenwahl anlässlich einer Wahl (z.B. Oö. Landtag, Nationalrat) organisiert der Landesvorstand die Bezirksorganisationen entsprechend der Sprengleinteilung der jeweiligen Wahlordnung.

12. TEILORGANISATIONEN

- 12.1. Die Teilorganisationen organisieren sich aus Mitgliedern.
- 12.2. Sie führen die Bezeichnung: DIE GRÜNE/N + Teilorganisationsname.
- 12.3. Die Teilorganisationen bestimmen autonom über ihre Arbeitsweise.
- 12.4. Sie entsenden je eine/n VertreterIn in den Erweiterten Landesvorstand.
- 12.5. Sie beschließen Aktionen und Initiativen. Sie leisten Zielgruppenarbeit im Sinne des Grünen Programms. Sie können alle Einrichtungen der GRÜNEN Oberösterreich nach Maßgabe der Möglichkeiten und Zustimmung der Geschäftsführung benützen.
- 12.6. Die Anerkennung wird durch den Erweiterten Landesvorstand vorgenommen, die Landesversammlung bestätigt.
- 12.7. Die Vorstände der Teilorganisationen sind verantwortlich für alle finanziellen Angelegenheiten der Teilorganisation. Für die Finanzierung der Teilorganisationen ist eine Einnahmen- Ausgaben-Rechnung zu führen und die Verwendung der Mittel nachzuweisen.

- 12.8. Bei Selbstauflösung, groben Verstößen gegen oder groben Widerspruch zum Parteistatut kann der Erweiterte Landesvorstand die Anerkennung und den Namen "DIE GRÜNEN" entziehen.

13. GEMEINDEGRUPPE

- 13.1. Die Gemeindegruppen organisieren sich aus Mitgliedern der GRÜNEN Oberösterreich.
- 13.2. Sie führen die Bezeichnung: DIE GRÜNEN + Gemeindegemeinde.
- 13.3. Als wahlwerbende Partei führen sie den Namen: DIE GRÜNEN - DIE GRÜNE ALTERNATIVE. Ausnahmeregelungen bedürfen der Genehmigung durch den Erweiterten Landesvorstand.
- 13.4. Die Anerkennung wird durch den Erweiterten Landesvorstand vorgenommen, die Landesversammlung bestätigt.
- 13.5. Bei Selbstauflösung, bei groben Verstößen gegen oder grobem Widerspruch zum Parteistatut kann der Erweiterte Landesvorstand einer Gemeindegruppe die Anerkennung und den Namen „DIE GRÜNEN“ entziehen.
- 13.6. Die Gemeindegruppen bestimmen autonom über ihre Arbeitsweise.
- 13.7. Sie leisten Zielgruppenarbeit im Sinne des Grünen Programms. Sie beschließen Aktionen und Initiativen. Sie können alle Einrichtungen der GRÜNEN Oberösterreich nach Maßgabe der Möglichkeiten und Zustimmung der Geschäftsführung benützen.
- 13.8. Die Vorstände der Gemeindegruppe sind verantwortlich für alle finanziellen Angelegenheiten der Gemeindegruppe. Über die Finanzierung der Gemeindegruppe ist eine Einnahmen- Ausgaben-Rechnung zu führen und die Verwendung der Mittel nachzuweisen.

14. DER GRÜNE KLUB

- 14.1. Die Landtagsabgeordneten bilden den Grünen Landtagsklub.
- 14.2. DIE GRÜNEN Oberösterreich haben Sitz und Stimme im Grünen Landtagsklub. Im Regelfall nehmen der/die LandessprecherIn und die /der GeschäftsführerIn diesen Sitz wahr. Sind aber beide auf Grund des Mandates Klubmitglieder, bestellt der ELV ein Vorstandsmitglied, welches nicht Abgeordnete/r des Landtagsklubs ist.

15. DIE LANDESARBEITSGEMEINSCHAFTEN

- 15.1. Landesarbeitsgemeinschaften werden auf Beschluss des Erweiterten Landesvorstands eingesetzt.
- 15.2. Die Landesarbeitsgemeinschaften werden bei ihrer Einsetzung mit einem klar definierten Arbeitsauftrag ausgestattet.
- 15.3. Die Landesarbeitsgemeinschaften werden für eine begrenzte Zeit eingerichtet. (maximale Dauer: ein Jahr; eine Verlängerung ist möglich.)
- 15.4. Bei der Einrichtung der Landesarbeitsgemeinschaften ist eine zuständige Person zu nominieren, die die Ansprechperson für den Landesvorstand ist.
- 15.5. Die Landesarbeitsgemeinschaften müssen am Ende ihrer Funktionsdauer dem Erweiterten Landesvorstand einen Rechenschaftsbericht vorlegen.
- 15.6. Auf Antrag des Erweiterten Landesvorstands kann von der Landesarbeitsgemeinschaft auch jederzeit ein Zwischenbericht verlangt werden.

16. DAS SCHIEDSGERICHT

- 16.1. In allen aus dem Parteienverhältnis entstehenden Schwierigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 16.2. Dieses besteht aus 18 von den Bezirksgruppen namhaft gemachten Mitgliedern.
- 16.3. Bei jedem Streitfall werden per Losentscheid fünf Mitglieder aus dem Schiedsgericht bestimmt, die über diesen Fall entscheiden. Diesen fünf Mitgliedern gegenüber gibt

es kein Recht der Ablehnung wegen Befangenheit. Es steht aber den fünf Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu, wegen Befangenheit zurückzutreten. In diesem Fall ist in der oben angegebenen Weise ein weiteres Mitglied zu ermitteln.

16.4. Die/Der Älteste führt den Vorsitz.

16.5. Innerhalb von zwei Monaten nach Anrufung des Schiedsgerichtes ist die Verhandlung zu führen.

16.6. Die/Der Vorsitzende hat den Termin für die Verhandlung so zu bestimmen, dass mindestens eine Woche zur Vorbereitung für die Beteiligten bleibt.

16.7. Die Verhandlung findet öffentlich statt. Das Schiedsgericht ist berechtigt, ZeugnInnen vorzuladen und Beweise aufzunehmen.

16.8. Jede Partei ist berechtigt, zur Verhandlung eine/n VertreterIn zu entsenden, die/der in ihrem/seinem Namen Stellungnahmen und Erklärungen abgibt.

16.9. Über die Sitzung des Schiedsgerichtes ist Protokoll zu führen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist schriftlich auszufertigen und den Beteiligten zuzustellen.

17. ALLGEMEINE VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

17.1. Parität:

Die Parität der Frauen/Männer ist für alle gewählten Organe und Funktionen in den Gremien DER GRÜNEN - Oberösterreich mit Ausnahme der Teilorganisation der Grünen Frauen verbindlich.

17.1.1. Bestehende Gremien, die dies noch nicht erfüllen, haben einen Entwicklungsplan zu erstellen und bei der nächsten Änderung des Gremiums zu erfüllen.

17.1.2. Im Sinne einer gesellschaftlichen Gleichstellung sind Frauen bevorzugt zu behandeln. Frauen sind vordere Plätze anzubieten.

17.2. Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte

Die Aufnahme von Krediten ab einer Gesamtverschuldung von mehr als 20% der durchschnittlichen Jahreseinnahmen durch Teilorganisationen (sofern sie kein Verein sind), Bezirksorganisationen und Gemeindegruppen bedarf einer Genehmigung durch den Landesvorstand.

Die Aufnahme von Bediensteten ist gemäß den Aufnahmekriterien der GRÜNEN Oberösterreich zu tätigen.

17.3. Antrag:

Soweit nichts anderes im Statut (der Geschäftsordnung) vorgesehen ist, gilt ein Antrag als angenommen, wenn

17.3.1. die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für den Antrag stimmt und

17.3.2. mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen gültig sind.

17.4. Die Enthaltungen werden zu den Gegenstimmen gezählt.

17.5. Geschäftsordnung:

Jedes Organ kann für seinen Bereich eine Geschäftsordnung beschließen. Für jede Sitzung gilt die Geschäftsordnung vom Ende der vorhergegangenen Sitzung. Eine eventuelle Änderung der Geschäftsordnung kann also immer erst die nächstfolgende Sitzung betreffen.

17.6. Sitzungen:

17.6.1. Für Nichtmitglieder besteht die Möglichkeit, als Gäste an Sitzungen teilzunehmen. Die Teilnahme und das Rederecht von Gästen sind vorab bei jeder Sitzung zu klären.

17.6.2. Von jeder Sitzung muss ein Beschlussprotokoll angefertigt werden. Dieses hat an alle Mitglieder des betreffenden Organes und alle ordentlichen TeilnehmerInnen der Sitzung - Gäste nur nach Beschluss des Organes - verschickt zu werden. Die Geschäftsordnung regelt die Frist dafür. Das gibt

allen Mitgliedern die Möglichkeit, eventuelle berechtigte Änderungswünsche am Protokoll rechtzeitig vor der nächsten Sitzung zu beantragen. Dieses berichtigte Protokoll ist immer der 1. Tagesordnungspunkt (TOP) der nächsten Sitzung und muss vom gesamten Organ gebilligt werden. Wenn kein Konsens über den Wortlaut des Protokolls herzustellen ist, haben die verschiedenen Meinungen in den Protokollen der laufenden Sitzung aufgenommen zu werden. Eine Verlesung des Protokolls ist dann nicht notwendig, wenn dies niemand beantragt. Wenn ein/e Antragsberechtigte/r dies wünscht, hat sie/er das Recht, dass ihre/seine Aussage zu Protokoll genommen wird. Generell ist bei der Protokollabfassung darauf bedacht zu nehmen, dass über die reinen Beschlüsse hinaus der Verlauf der Sitzung durch das Protokoll widergespiegelt wird. Der Beschluss über die endgültige Tagesordnung obliegt jeweils den tagenden Gremien (Organen) und hat am Beginn der Sitzung zu erfolgen.

18. WAHLEN

- 18.1. Spätestens sechs Wochen vor einer KandidatInnen-Wahl für den Landtag / Nationalrat muss eine Ausschreibung zur KandidatInnen-Findung im Parteiorgan der GRÜNEN Oberösterreich stattfinden.
Spätestens zwei Wochen vor der Wahl müssen die KandidatInnen im Parteiorgan vorgestellt werden.
Diese Regelung gilt auch für die Wahl des Landesvorstandes.
- 18.2. Ein neuer Wahlmodus wird von einer, der Wahl vorangegangenen Landesversammlung mit Zweidrittelmehrheit festgelegt.
- 18.3. Bei überraschenden Neuwahlen legt der Erweiterte Landesvorstand die Fristen fest.
- 18.4. Wahlen sind grundsätzlich persönlich und geheim durchzuführen.

19. MINDERHEITEN

- 19.1. Minderheitsmeinungen, die mindestens 30 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, müssen, als solche gekennzeichnet, in das Programm aufgenommen werden

20. FUNKTION UND MANDATARINNEN

- 20.1. Die MandatarInnen der GRÜNEN Oberösterreich werden für eine Funktionsperiode gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- 20.2. MandatarInnen und FunktionärInnen sind verpflichtet, Grundsätze, Programme und Beschlüsse der GRÜNEN Oberösterreich zu vertreten.
- 20.3. MandatarInnen und Mitglieder der Landesregierung und des Bundesrates können jederzeit von der Landesversammlung mit Zweidrittelmehrheit aufgefordert werden, auf ihr Mandat zu verzichten. Tritt daraufhin die/der MandatarIn, das Mitglied der Landesregierung oder das Mitglied des Bundesrates nicht zurück, so zieht das den sofortigen Verlust jeglicher Unterstützung der GRÜNEN Oberösterreich nach sich.

21. FINANZIELLE OFFENLEGUNG

- 21.1. Alle politischen MandatarInnen der GRÜNEN aus Oberösterreich müssen ihre Vermögensverhältnisse und ihr Einkommen jährlich zur Gänze offenlegen.
Die Offenlegung erfolgt zu Händen des Vorstandes bzw. der/des FinanzreferentIn und liegt jedem Mitglied zur Einsicht auf.

22. URABSTIMMUNG

- 22.1. Zu wichtigen Fragen ist eine Urabstimmung unter den Mitgliedern der GRÜNEN Oberösterreich durchzuführen.

- 22.2. Alle Mitglieder erhalten vor einer Landesversammlung, auf der eine wichtige Frage abgestimmt wird, einen Stimmzettel zugesandt. Dieser kann sowohl bei der Landesversammlung persönlich abgegeben werden, als auch per Post eingesandt werden.
- 22.3. In der Urabstimmung entscheiden die Mitglieder mit jenen für die Landesversammlung gültigen Mehrheiten (der abgegebenen Stimmen). Mögliche Stimmen sind Pro- und Kontrastimmen. Das Ergebnis der Urabstimmung ist für alle Organe der GRÜNEN Oberösterreich bindend.
- 22.4. Wichtige Fragen sind alle Fragen, die von mindestens 10 % der Mitglieder oder der Mehrheit von fünf Bezirksgruppenversammlungen zu einer wichtigen Frage erklärt werden.
- 22.5. Sie sind allen Parteimitgliedern zur Kenntnis zu bringen und in Diskussion zu stellen. Weiters sind sie beim nächsten Bezirkstreffen auf die Tagesordnung zu setzen.

23. PARTEIORGAN

- 23.1. Zur Verbreitung der Ideen, Inhalte und Programme der Partei dient die Parteizeitung.

24. AUFLÖSUNG UND VERSCHMELZUNG

- 24.1. Über die Auflösung oder die Verschmelzung der Partei mit einer anderen entscheidet eine eigens dafür einberufene Landesversammlung mit Dreiviertelmehrheit.
- 24.2. Diese Landesversammlung hat auch über die weitere Verwendung des verbleibenden Vermögens zu beschließen und im Falle einer Auflösung eine/n Liquidator/in zu bestellen.
- 24.3. Im Falle der Auflösung ist das Vermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Grundsätzlich soll es einer Organisation mit ähnlichem Zweck und Ziel zufallen. Die konkrete Entscheidung trifft die Landesversammlung.

WAHLMODUS

1. GÜLTIGKEIT

Der Wahlmodus gilt für die Wahlen zu öffentlichen Körperschaften und für interne Wahlen für Gremien der GRÜNEN Oberösterreich.

Ein neuer Wahlmodus tritt erst mit der auf den Beschluss folgenden Landesversammlung in Kraft.

2. KANDIDATUR:

für öffentliche Körperschaften:

Passives Wahlrecht hat jede/r OberösterreicherIn, die/der die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, wenn sie/er sich schriftlich verpflichtet die Grundsätze, Programme und Statuten der GRÜNEN Oberösterreich zu vertreten bzw. zu befolgen.

Es gibt zwei Möglichkeiten der Kandidatur:

- um einen gereihten Listenplatz
- aus Solidarität, um alle Listenplätze zu belegen

für interne Wahlen für Gremien der GRÜNEN Oberösterreich

Passives Wahlrecht haben Mitglieder.

3. STIMMBERECHTIGUNG:

Aktives Wahlrecht haben Mitglieder.

4. AUSSCHREIBUNG UND VORBEREITUNG DER WAHLEN

Der Erweiterte Landesvorstand (ELV) legt die formellen Kriterien für interne Wahlen fest:

- die Fristen für die Bewerbung
- alle weiteren Fristen und Termine, sofern sie nicht in den Statuten festgelegt sind
- die Zahl der Plätze, die bei der Landesversammlung in Platzwahl zu wählen sind (bei Wahlen für öffentliche Körperschaften)

Der Landesvorstand ist für die Bekanntmachung der Ausschreibung zuständig.

5. WAHLMODUS FÜR DIE KANDIDATUR AUF DER LANDESLISTE

Nach der Einreichfrist für Kandidaturen entscheidet der Erweiterte Landesvorstand über das weitere Prozedere der Wahlen (Entscheidung über die Durchführung einer Vorwahl, Art der Vorwahl, Redezeiten, usw.).

Bei Wahlen zu öffentlichen Körperschaften müssen sich KandidatInnen, die Nicht-Mitglieder sind, einer Vertrauensabstimmung stellen. Sie werden dabei (alphabetisch) auf eine Liste geschrieben und von der Mitgliederversammlung entweder angekreuzt oder gestrichen. Für eine Kandidatur sind mehr als 50% der gültigen Stimmen notwendig.

Die vom ELV festgelegten Ränge werden durch persönliche Einzelwahl gewählt.

Jede/r KandidatIn kann selbst bestimmen, für welchen Platz sie/er antritt und auch wie oft.

Vervollständigung der Landesliste

Bei der Landesversammlung werden jene Plätze der Landesliste gewählt, die laut Beschluss des ELV in Platzwahl zu wählen sind. Die restlichen Plätze der Landesliste werden vom Landesvorstand gereiht und vom ELV beschlossen. Dabei ist auf die Einhaltung der Parität und der regionalen Ausgeglichenheit zu achten

6. WAHLMODUS FÜR DIE KANDIDATUR AUF DER WAHLKREISLISTE

Die/Der auf der Landesliste erstgereichte KandidatIn eines Wahlkreises führt automatisch die Wahlkreisliste an.

Bei einer Wahlkreisversammlung der Mitglieder des Wahlkreises werden die weiteren Plätze in Platzwahl gewählt. Sollte unter den auf der Landesliste in Platzwahl gewählten kein/e Wahlkreiserste/r sein, wird diese/r ebenso auf der Wahlkreisversammlung gewählt. Die Durchführung der Wahlkreiswahlen obliegt dem Landesvorstand.

7. WAHLMODUS FÜR DEN LANDESVORSTAND

Die Mitglieder des Landesvorstandes werden in Platzwahl gewählt, bis alle Mitglieder des Landesvorstandes gewählt sind.

8. ALLGEMEINE VERFAHRENSBESTIMMUNGEN BEI WAHLEN

Frauen können um jeden Platz kandidieren. Männer nur dann, wenn die Frauen-Parität erfüllt ist. Ist die Kandidatinnenliste erschöpft und die Parität erreicht, endet die Wahl.

Vor einem Wahlgang wird jeder/m KandidatIn eingeräumt, ein Statement abzugeben und Fragen der Anwesenden zu beantworten.

Wahl mit einer/m Kandidatin/en

Tritt nur ein/e KandidatIn an, so muss bei der Abstimmung die Möglichkeit für Zustimmung und Ablehnung bestehen. Die/Der KandidatIn gilt als gewählt, wenn sie/er mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Wahl zwischen zwei KandidatInnen

Von zwei KandidatInnen gilt die/der als gewählt, die/der die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Nach zweimaliger Stichwahl entscheidet bei gleichem Geschlecht das Los, bei verschiedengeschlechtlichen Kandidaturen gewinnt die Frau.

Wahl zwischen mehr als zwei KandidatInnen

Treten mehr als zwei KandidatInnen an, so gilt die/der KandidatIn als gewählt, die/der mehr als 50 % der gültigen Stimmen erreicht. Erreicht niemand mehr als 50 % der gültigen Stimmen, gilt das Erreichen der Wahlzahl als Eintrittskriterium in den nächsten Wahlgang.

Mit der Wahlzahl wird gewählt, bis nur mehr zwei KandidatInnen gegeneinander antreten. Ausnahme: Erreicht von mehreren KandidatInnen nur eine/r die Wahlzahl, so gelangt auch die/der KandidatIn in den nächsten Wahlgang, die/der die zweitmeisten Stimmen erreichen konnte. Sind dies mehrere, kommt es zwischen ihnen zur Stichwahl. Nach zweimaliger Stichwahl entscheidet bei gleichem Geschlecht das Los, bei verschiedengeschlechtlichen Kandidaturen gewinnt die Frau.

Wahlzahl: Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert durch Anzahl der KandidatInnen.

Gültige Stimme: Wenn für nur eine Kandidatin/einen Kandidaten gestimmt wurde.

9. MANDAT

Die Landesversammlung setzt voraus, dass das Grundmandat vor dem Reststimmenmandat angenommen wird.

STATUTEN & WAHLMODUS

Von der Landesversammlung beschlossen am 1. Mai 1996
geändert auf der Landesversammlung vom 16. Mai 1998
geändert auf der Landesversammlung vom 20. Oktober 2001
geändert auf der Landesversammlung vom 6. Oktober 2007